



1.05

**Satzung der Stadt Mannheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderates, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Mitglieder der Bezirksbeiräte.

**§ 2**

**Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und ihre sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Stadtgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 975 €.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die als Vorsitzende und Stellvertreter in den Bezirksbeiräten an den von der Stadt einberufenen Sitzungen teilnehmen, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme einen Betrag nach § 3 Abs. 1 pro Sitzung. Sofern die Sitzungsleitung wahrgenommen wird, wird ein zusätzlicher Betrag nach § 3 Abs. 1 pro Sitzung gewährt.

(3) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme eine nach der Fraktionsgröße gewichtete Aufwandsentschädigung nach Absatz 1

bei 4 bis 6 Mitgliedern eine	2,2-fache Aufwandsentschädigung,
bei 7 bis 9 Mitgliedern eine	2,4-fache Aufwandsentschädigung,
ab 10 Mitgliedern eine	2,6-fache Aufwandsentschädigung

und ihre Stellvertreter erhalten das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Üben mehrere Personen die Funktion der Fraktionsführung gleichberechtigt aus, so erhalten sie die Summe der Aufwandsentschädigungen für eine/n Fraktionsvorsitzende/n und einer Stellvertretung nach Satz 1 und Satz 2 zu gleichen Teilen.

(4) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 80 € monatlich.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt für die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates mit dem Tag der konstituierenden Sitzung und endet für die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates mit dem Tag vor der konstituierenden Sitzung. Maßgebende Stichtage beim Wechsel von Mandatsträgern während der laufenden Amtszeit sind der Tag des Ausscheidens und der Tag der Verpflichtung. Angefangene Monate werden nach Kalendertagen anteilig berechnet.

(6) Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

**§ 3**

**Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Beiräte, sonstiger ehrenamtlich Tätiger und der Mitglieder der Bezirksbeiräte**

(1) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Beiräte, die sonstigen ehrenamtlich Tätigen und die Mitglieder der Bezirksbeiräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles für die Teilnahme an den von der Stadt einberufenen Sitzungen und ihrer sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Durchschnittssätze bei einer Inanspruchnahme

bis zu fünf Stunden	40 €
von mehr als fünf Stunden	60 €



je Tag.

(2) Für die Teilnahme an Terminen bei denen Mitglieder des Bezirksbeirates außerhalb des in § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg definierten Aufgabenbereichs teilnehmen, wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Kommunal- und Parlamentswahlen sowie Abstimmungen nach GemO und VAbstG wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt. Sofern keine Änderung der Entschädigung beschlossen wird, gilt die zuletzt beschlossene Höhe der Entschädigung.

#### **§ 4**

##### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Gemeinderats oder die Bezirksbeiräte ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausüben, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Dasselbe gilt für die weitere Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 und die Fahrtkostenpauschale nach § 2 Abs. 4.

#### **§ 4a**

##### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

(1) Gemeinderäte, Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Aufwandsentschädigung eine Sitzungspauschale in Höhe von 40 Euro pro Sitzungstag, die ggfs. zusätzlich zur Entschädigung nach §§ 2 bis 4 gezahlt wird.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern und Schwiegereltern.

(3) Die Erstattung erfolgt auf Antrag über die Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Stadt Mannheim. Von den Erstattungsempfängern kann die Vorlage eines Nachweises über das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen verlangt werden. Sie haben über Änderungen in den Voraussetzungen für die Erstattung unverzüglich die Stadt Mannheim zu unterrichten. Die Auszahlung erfolgt nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit**

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Gemeinderäte und Bezirksbeiräte Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger in der Fassung vom 21.07.2009 außer Kraft.



## Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 16.12.1980.

Beschluss Satzung am 26.11.1991.

Beschluss Satzung am 27.11.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 30.11.2001).

Beschluss Satzung am 21.07.2009; Inkrafttreten am 31.07.2009 (Amtsblatt Nr. 31 v. 30.07.2009).

Beschluss Satzung am 10.07.2014; Inkrafttreten am 01.08.2014 (Amtsblatt Nr. 29 v. 17.07.2014).

Beschluss Satzung am 20.12.2016; Inkrafttreten am 30.12.2016 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2016).

Beschluss Satzung am 18.12.2018; Inkrafttreten am 23.07.2019 (Amtsblatt Nr. 9 v. 17.01.2019).

Beschluss Satzung am 01.10.2019; Inkrafttreten am 11.10.2019 (Amtsblatt Nr. 157 v. 10.10.2019).

Beschluss Satzung am 14.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 47 v. 23.11.2023).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*